



## **DURCHSCHRIFT**

### **Genehmigungsbescheid**

vom 15.03.2023

Az.: 300-53.0013/22/Ba-G16

Genehmigung der BASF Agricultural Solutions GmbH, Industriestraße 300, 50354 Hürth zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung des Pflanzenschutzmittelvorproduktes Methanphosphonig-säure-n-butylester (MPE) gem. § 16 BImSchG



**DER REGIERUNGSPRÄSIDENT**

## Inhaltsverzeichnis

1. Tenor.....	4
2. Begründung.....	6
2.1. Antrag .....	6
2.2. Art des Verfahrens .....	9
2.2.1. Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV .....	9
2.2.2. Einordnung nach UVPG .....	9
2.2.3. Einordnung nach Industrieemissions-Richtlinie .....	10
2.3. Zuständigkeiten.....	10
2.4. Ablauf des Verfahrens.....	11
2.5. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	12
2.5.1. Grundsätzliches .....	12
2.5.2. Luftverunreinigungen.....	13
2.5.3. Gerüche .....	15
2.5.4. Lärm.....	15
2.5.5. Erschütterungen.....	16
2.5.6. Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen.....	17
2.5.7. Abfälle .....	17
2.5.8. Energienutzung .....	18
2.5.9. Auswirkungen nach Betriebseinstellung .....	18
2.5.10. Anlagensicherheit.....	19
2.5.11. Boden- und Grundwasserschutz .....	20
2.5.12. Gewässerschutz.....	21
2.5.13. Natur- und Landschaftsschutz.....	22
2.5.14. Artenschutz .....	23
2.5.15. Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht .....	23
2.5.16. Brandschutz .....	23
2.5.17. Klimaschutz.....	24
2.5.18. Arbeitsschutz .....	24
2.6. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung .....	24
3. Nebenbestimmungen .....	25
3.1. Allgemein .....	25
3.2. Wasserrecht.....	25
3.3. Immissionsschutz.....	25
3.3.1. Lärm.....	25
3.3.2. Luft.....	26

3.3.4.	Wartung .....	28
3.3.5.	Störfallrecht.....	28
3.3.6.	Bodenschutz .....	29
4.	Hinweise .....	30
5.	Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten.....	34
6.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	34

## **1. Tenor**

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**BASF Agricultural Solutions GmbH**

**Industriestraße 300**

**50354 Hürth**

**Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3912, 3904, 3916**

auf ihren Antrag vom 22.03.2022 die Genehmigung zur Änderung der

MPE-Anlage (Ziffer Nr.4.1.5, 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der BASF Agricultural Solutions GmbH im Chemiepark Knapsack, Betriebsgelände Werksteil Hürth, 50351 Hürth, Flur 8, Flurstücke 3912, 3904, 3916 erteilt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen gemäß §57 Abs.2 LWG NRW für die Änderung der Abwasservorbehandlung Geb. 1650
- Eignungsfeststellung gemäß §63 WHG für die die AwSV-Anlage „BCS3\*99409, BCS3\*99410, Geb. 1609, MPC-Tanklager“ aufgrund der zusätzlichen MPC-Leitung von Geb. 2617 zu Geb. 1609 und die AwSV-Anlage „PSM3/E, Geb. 2647, Kältemittellager“ aufgrund des Ersatzes eines Abzweigs durch ein Passstück in der Kältemittelleitung zur Teilanlage PSM-4

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az.: 53.8851.4.1.5-§8a-13/22-Ba vom 19.10.2022 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Die hierin enthaltene Nebenbestimmung wurde mit der Baubeginnanzeige vom 26.10.2022 zum 02.11.2022 erledigt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen, Eignungsfeststellungen und Erlaubnisse für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Auf Antrag aus wichtigen Gründen, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

## **2. Begründung**

### **2.1. Antrag**

Die Firma BASF Agricultural Solutions GmbH im Chemiepark Knapsack betreibt auf dem Betriebsgelände Werksteil Hürth, 50351 Hürth, Flur 8, Flurstücke 3912, 3904, 3916 eine Anlage zur Herstellung des Pflanzenschutzmittelvorproduktes Methanphosphonigsäure-n-butylester (MPE).

In einer dreistufigen Synthese wird über die Zwischenprodukte Methyldichlorphosphan (MPC), Methanphosphonigsäure (MPS) das Pflanzenschutzmittelvorprodukt Methanphosphonig-säure-n-butylester (MPE) hergestellt. Als Koppelprodukt fällt außerdem Salzsäure an.

Mit Datum vom 22.03.2022 reichte die Firma BASF Agricultural Solutions GmbH im Chemiepark Knapsack bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth, 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3912, 3904, 3916 ein.

Mit Bescheid Az. 53.8851.4.1.18 G/E-§16-55/14-Ba vom 29.02.2016 i.V.m. Az. 53.8851.4.1.8 G/E-§16-06/17-Ba vom 04.09.2017 wurde die Erweiterung der zu diesem Zeitpunkt aus den Teilanlagen PSM-3 und PSM-4 bestehenden Anlage in zwei Ausbaustufen um die Teilanlagen PSM-5 (1. Ausbaustufe) und Teilanlage PSM-6 (2. Ausbaustufe) genehmigt.

Die 1. Ausbaustufe wurde im Wesentlichen zum 01.01.2019 in Betrieb genommen. Mit Fristungsbescheid vom 20.05.2019 (Az. 53.8851.4.1.18-§18-08/19-Ba und Az. 53.8851.4.1.18-§18-09/19-Ba) wurde die Frist für Errichtung und Inbetriebnahme der 2. Ausbaustufe bis zum 03.10.2023 verlängert.

Die Stilllegung der Teilanlagen PSM-3 (Geb. 2622) wurde in wesentlichen Teilen gemäß §15 Abs. 3 BImSchG zum 01.04.2021 angezeigt. Nebeneinrichtungen der Teilanlage PSM-3, die zur Ver- bzw. Entsorgung der Teilanlage PSM-4 notwendig sind, waren nicht Gegenstand der Stilllegung.

Somit besteht die immissionsschutzrechtliche Gesamtanlage zum aktuellen Zeitpunkt aus der Teilanlage PSM-4 incl. verbliebenen Nebeneinrichtungen der Teilanlage PSM-3, der Teilanlage PSM-5 sowie der noch nicht errichteten Teilanlage PSM-6.

Zukünftig soll die Teilanlage PSM-4 stärker an die Teilanlage PSM-5 angebunden werden. Die Errichtung der Teilanlage PSM-6 soll nicht weiterverfolgt werden.

Um zukünftig Missverständnisse bei der Bezeichnung der immissionsschutzrechtlichen Gesamtanlage und den Teilanlagen zu vermeiden, wird die Gesamtanlage zukünftig als MPE-Anlage bezeichnet. Für die verbliebenen Teilanlagen wird weiterhin die bestehende Bezeichnung PSM-4 bzw. PSM-5 verwendet.

Die MPE-Anlage ist derzeit der Anlagen-Nr. 4.1.18 nach Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet und damit als Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden eingestuft. Diese Einstufung hat sich aus der Genehmigungshistorie hier insbesondere vor dem Hintergrund der Einstufung der Nachbaranlagen (PSM-1 und PSM-2 der Bayer AG, CropScience Division) ergeben.

Da es sich bei MPE um linearen, aliphatischen phosphorhaltigen, sowie sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoff bzw. Ester der Phosphinsäure handelt, ist das Merkmal „phosphorhaltig“ des Stoffes als speziellere Anlagenbezeichnung zu sehen. Daher ist die MPE-Anlage der BASF Agricultural Solutions GmbH am Standort im Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth nunmehr als Anlage nach Nr. 4.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV anzusehen.

Mit dem Änderungsvorhaben sind im Wesentlichen folgende verfahrenstechnische und apparative Änderungen verbunden:

#### Allgemein

- Anpassung der Bezeichnung der immissionsschutzrechtlichen Gesamtanlage (Teilanlagen PSM-4 und PSM-5) in MPE-Anlage
- Die Errichtung der Teilanlage PSM-6 wird nicht weiterverfolgt

#### BE 1 – Einsatzstoffversorgung

- Neuordnung von ehemals der Teilanlage PSM-3 zugeordneten Betriebseinheiten zur Teilanlage PSM-4
- Zusätzliche MPC-Verbindungsleitung zwischen dem MPC-Tanklager Geb. 2617 und MPC-Tanklager Geb. 1609
- Entwässerung des Tanklagers Geb. 2616 erfolgt künftig über BA 741 (Teilanlage PSM-4) und RA 735 (Teilanlage PSM-5) zur Zentralen Abwasserbehandlung (ZABA) oder bei Sonderentsorgung zum RA 736 (Teilanlage PSM-5)
- Die Verladung von MPC an der Bahnkesselwagenverladung Ost (A12), Geb. 2616 entfällt
- Die nachfolgenden Anlagenteile, welche bisher der Teilanlage PSM-3 zugeordnet waren, werden weiter betrieben und der Teilanlage PSM-4 zugeordnet:
  - Fass- und Gebindelager Geb. 2604
  - Tanklager Geb. 2616
  - MPC-Tanklager Geb. 2617
  - Lagercontainer für Betriebsstoffe Geb. 2618

- Lagercontainer für Wasserstoffperoxidlösung Geb. 2621

#### BE 2 – Methanversorgung

- Anbindung der Teilanlage PSM-4 an die Methananlage, Geb. 1634
- Stilllegung der Methanversorgung Methananlage Geb. 2644
- Die bisher beim Ausfall der Methanversorgung Geb. 2644 zum Einsatz kommende mobile LNG-Anlage wird weiterhin zur Versorgung der Teilanlage PSM-4 genutzt, wenn die Methanversorgung Geb. 1644 nicht zur Verfügung steht.

#### BE 3 – MPC-Produktion und Abwasservorbehandlung

- Vier zusätzliche Verbindungsleitungen für den Austausch von Zwischenprodukten (1x Rück-PCI3, 1x Rohprodukt und 2x Quenchprodukt) zwischen den Teilanlagen PSM-4 und PSM-5
- Anbindung der Teilanlage PSM-4 an die Abwasservorbehandlung, Geb. 1650
- Zusätzliche Wärmetauscher WA 706 zwischen RA 701 und Strippkolonne KA 704 in der Abwasservorbehandlung, Geb. 1650
- Zwei zusätzliche Elektrolysezellen (GR 732, GR 750) und jeweils Pumpen (PA737, PA747 in der Abwasseroxidationsanlage der Abwasservorbehandlung, Geb. 1650
- Bedarfsweise Aufstellung von einem oder mehreren Containern zur Zwischenpufferung von insgesamt max. 120 m<sup>3</sup> Spülwasser
- Stilllegung des Abgassystems mit Wäscher und Sperrölgefüllten Tauchungen im Geb. 2622
- Stilllegung der Rückstandsverladung BNF059 für Sperröle aus Tauchungen Geb. 2622
- Stilllegung der gesamten Abwasservorbehandlungsanlage Geb. 2622 und Geb. 2633 mit Abwasseroxidation in Geb. 2636 und Abwasserneutralisation in Geb. 2643

#### BE 4 - MPS-Produktion

- Keine Maßnahmen geplant

#### BE 5 – MPE-Produktion

- Keine Maßnahmen geplant

#### BE 6 – Kälteanlage

- Der bisher der Teilanlage PSM-3 zugeordnete Solesammelbehälter B 632 am Geb. 2647 (BE 6) wird weiter betrieben und der Teilanlage PSM-4 zugeordnet
- Anbindung der Abgasleitung des DEB-Vorratstanks B 632 an Teilanlage PSM-4

#### BE 7 – Abgasbehandlung

- Keine Maßnahmen geplant

## **2.2 Art des Verfahrens**

### **2.2.1 Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV**

Die Anlage ist der Nr. 4.1.5. des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der MPE Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderung nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter die Nr. 4.1.5. im Anhang 1 der 4. BImSchV fällt. Diese Ziffer ist in Spalte c mit „G“ gekennzeichnet.

Die BASF Agricultural Solutions GmbH hat mit der Einreichung des Antrags gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Vorhabens abzusehen. Nach Prüfung der Unterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der MPE Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Daher wurde dem Antrag stattgegeben.

### **2.2.2 Einordnung nach UVPG**

Bei der Änderung handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genanntes Vorhaben. Diese Ziffer ist in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs.2 Nr.3 UVPG erforderlich.

In einem Genehmigungsverfahren aufgrund des § 16 Abs. 1 BImSchG ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswir-

kungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß §5 Abs. 2 UVPG am 05.09.2022 im UVP-Portal des Bundes ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) öffentlich bekannt gemacht.

### **2.2.3 Einordnung nach Industrieemissions-Richtlinie**

Da die zu ändernde Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung der selbigen enthalten.

Als Anlage zur Herstellung von phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen gemäß Nr. 4.1.5 des Anhang 1 der 4. BImSchV ist für die MPE-Anlage das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Grundchemikalien (engl.: Reference Document on Best Available Techniques for the Large Volume Organic Chemical Industry, LVOC) mit Stand August 2017 einschlägig. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich in diesem Genehmigungsverfahren nicht.

Die MPE-Anlage besitzt derzeit eine installierte Produktionskapazität von 16.100 t Methanphosphonigsäure-n-butylester (MPE) pro Jahr. Aufgrund der Einschränkung des BVT-Merkblattes und der zugehörigen Schlussfolgerungen auf eine Produktionskapazität von mehr als 20.000t/Jahr sind diese auf die MPE-Anlage nicht anwendbar.

## **2.3 Zuständigkeiten**

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

## 2.4 Ablauf des Verfahrens

Die BASF Agricultural Solutions GmbH hat am 22.03.2022 bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde den Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der MPE-Anlage eingereicht. Die Unterlagen wurden im Laufe des Verfahrens, letztmalig am 15.03.2023 ergänzt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Hürth, Bauamt
- Stadt Hürth, Gesundheitsamt
- Stadt Hürth, Brandschutz
- Stadt Hürth, Planungsamt
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3 und 53.3.2 (Überwachung Immissionschutz, Lärmschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.4 (Abwasserbehandlungsanlagen)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- LANUV NRW

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit E-Mail Schreiben vom 13.03.2023 die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf dieses Bescheids zu äußern. Sie hat mit E-Mail vom 14.03.2023 der Erteilung des Bescheids zugestimmt.

## 2.5 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

### 2.5.1 Grundsätzliches

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und

## Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen. Als Immissionen sind insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zu betrachten.

Die Prüfung der o.g. Punkte bezogen auf den Antragsgegenstand wird in den folgenden Kapiteln beschrieben.

### 2.5.2 Luftverunreinigungen

#### 2.5.2.1 *Gefasste Quellen*

Die Abgas- und Abluftströme der Teilanlage PSM-4 werden in der TAR/Muffel Geb. 2609/2631 der PSM-1-Anlage der Bayer AG, Crop Science Division verbrannt, während die Abgase der Teilanlage PSM-5 in einer eigenen TAREX Geb. 1610 verbrannt werden. Im Fall eines Wartungsstillstandes oder bei Ausfall der TAREX werden die Abgase in einer redundanten TAR (Back-up-TAREX, Geb. 1610), welche im Warmhaltebetrieb für ein direktes Umschalten ohne Über-Dach-Fahrt betrieben wird, verbrannt.

Bei Ausfall der TAREX wird das gereinigte Rauchgas entsprechend über den Abgaskamin der Back-up-TAREX (Quelle QA0712) in einer Höhe von ebenfalls 45 m mit max. 6.500 m<sup>3</sup>/h in die Atmosphäre emittiert. Im Warmhaltebetrieb liegt die Abgasmenge der Back-up-TAREX bei max. 2.200 m<sup>3</sup>/h. Die Ableitung der Abgase über die Abgaskamine der Verbrennungseinrichtungen entspricht den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft. Die Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen, die im Abgas der Verbrennungseinrichtungen (Quellen QA0702/0712) noch enthalten sein können, sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

Das bei der Salzsäure-Verladung anfallende Abgas wird einem mit Natronlauge betriebenen Strahlwäscher zugeführt und das so gereinigte Abgas über den Auslass des Strahlwäschers in die Atmosphäre emittiert (Quelle QA0102). Im gereinigten Abgas des Strahlwäschers können noch maximal 30 mg/m<sup>3</sup> (max. 1,8 g/h) Chlorwasserstoff (HCl) gemäß den emissionsbegrenzenden Anforderungen der Nr. 5.2.4 TA Luft enthalten sein.

Tabelle 1: Emissionen im Abgas der TAREx und Back-up-TAREx sowie im Strahlwäscher

Luftverunreinigende Stoffe der Quellen	Emissionen	
	Max. Massenkonzentration  (mg/m <sup>3</sup> )	Max. Massenstrom  (Kg/h)
Quelle: QA0702/ QA0712		
Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> , als NO <sub>2</sub> )	100	0,65
Kohlenmonoxid (CO)	100	0,65
Staub	10	0,07
Chlorwasserstoff (HCl)*	10	0,07
Organische Stoffe (Als Gesamt-C)*	20	0,14
Quelle: QA0102		
Chlorwasserstoff (HCL)	30mg/m <sup>3</sup>	0,0018 kg/h

Alle Angaben beziehen sich auf den Normzustand trocken (0°C, 1013 mbar) und den tatsächlichen Sauerstoffgehalt

\* wie Genehmigungsbescheid 53.8851.4.1.18G/E- §16-06/17-Ba

Um die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft sicherzustellen, wurden in Kapitel 3 die entsprechenden Nebenbestimmungen formuliert. Diese legen die Emissionswerte fest und präzisieren die Anforderungen an die Überwachung der Emissionen.

#### 2.5.2.2 Diffuse Emissionen (ohne Gerüche)

In der Anlage werden unter anderem Stoffgemische wie Methan, PCI<sub>3</sub>, Methylchlorphosphan, n-Butanol sowie 1,1-Dichlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Butylchlorid gehandhabt. Diese fallen unter die Ziffer 5.2.6 der TA Luft, so dass diffuse Emissionen zu betrachten sind.

Zur Verminderung diffuser Emissionen werden in der MPE-Anlage (mit den Teilanlagen PSM-4/5) Dichtungen und Armaturen mit niedrigen Leckraten eingesetzt. Als Dichtungen werden Graphitdichtungen mit und ohne Metallverstärkung sowie PTFE-Dichtungen eingesetzt, die gemäß Anforderungen der Richtlinie VDI 2440 als technisch dicht eingestuft sind oder die spezifischen Leckraten einhalten. Als Absperr- und Regeleinrichtungen kommen Faltenbalg-Armaturen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme gemäß Richtlinie VDI 2440 zum Einsatz. Zur Förderung werden Spaltrohrmotorpumpen und Pumpen mit Magnetkupplungen oder Mehrfach-Gleitringdichtungen und Sperrmedium eingesetzt, die hermetisch dicht sind.

### **2.5.3 Gerüche:**

Durch zahlreiche technische Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass keine Geruchsbelästigungen durch den Betrieb auftreten. Das seit Jahren erprobte und bewährte Konzept zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen in der nächsten Wohnbebauung ist einerseits gekennzeichnet durch gezielte verfahrensintegrierte Maßnahmen, die das Auftreten erhöhter Methylphosphan-Konzentrationen verhindern und andererseits durch Sekundärmaßnahmen, wie z. B. Erfassung aller Abluftströme mit anschließender mehrstufiger Abgasreinigung durch Tieftemperatur-Abgaskondensationskolonne, oxidative Abgaswäschen und Thermische Abgasverbrennung. Als wichtigste verfahrensintegrierte Maßnahmen sind die Kondensationskolonne für das Reaktionsprodukt, die Kreisgaswaschkolonne sowie Solenachkondensatoren im Ausgang hinter den Destillationsapparaturen zu nennen.

### **2.5.4 Lärm**

Der Antragsteller hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Schallimmissionsprognose (ISGM-2921-074 vom 08.03.2022) erstellt. Im Genehmigungsbescheid vom 29.02.2016, Az.: 53.8851-4.1.18 G/E-§16-06/17-Ba wurden in der Nebenbestimmung 4.1.1 für die MPE-Anlage die unten aufgeführten Immissionspunkte und dazugehörigen Immissionsrichtwerte festgelegt. Weiterhin wurde festgelegt, dass die anteiligen Schallimmissionen der MPE-Anlage die Immissionsrichtwerte jeweils um mindestens 6dB (A) unterschreiten müssen.

**Tabelle 1: Immissionspunkte und Immissionsrichtwerte**

Bezeichnung	Rechts-/ Hochwert	Höhe über Flur [m]	IRW Tag [dB(A)]	IRW Nacht [dB(A)]
IP1, Bergstraße / Rückseite Kendenicher Str. 104	2561495/ 5636983	3	60	45
IP2, Buschstraße 21/ Sportplatz	2561923/ 5636685	3	60	45
IP3, Gennerstraße 226	2561933/ 5635890	6	60	45
IP4, Bergstraße 69 (Knie)	2561250/ 5636968	3	60	45
IP Industriestraße 199	2560536 / 5636631	3	60	45
IP Alleestraße	2560290 / 5636280	6	60	45

Die Schallemissionen und anteiligen Schallimmissionen der MPE-Anlage wurde am 17.12.2020 von der Firma Kramer Schalltechnik GmbH (Projekt-Nr.: 20 21 069/01) im Rahmen der Abnahmemessung ermittelt. Der Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zeigt, dass die Immissionsrichtwerte sowohl tagsüber als auch nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Somit wurden die Vorgaben des Genehmigungsbescheides vom 29.02.2016 eingehalten.

Insgesamt sind damit beim Betrieb der erweiterten MPE-Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

### 2.5.5 Erschütterungen

Im Rahmen des Vorhabens werden **keine** erschütterungsrelevanten Anlagenteile errichtet oder geändert.

### **2.5.6 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen**

Im Bereich der Anlage sind aus betrieblichen und aus Sicherheitstechnischen Gründen Beleuchtungsquellen vorhanden, wie sie in Gebieten mit industrieller Nutzung oder an städtischen Straßen üblich sind. Zusätzliche Beleuchtungen werden im Rahmen des Vorhabens nicht geschaffen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die nächstgelegenen Wohnbauflächen sind aufgrund der bereits bestehenden nächtlichen Lichtquellen und der Entfernung nicht abzuleiten.

Im Zuge des Antragsvorhabens werden keine Anlagen, die der 26. BImSchV unterliegen, neu errichtet bzw. geändert. Nachteilige Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch elektromagnetische Felder sind auszuschließen.

### **2.5.7 Abfälle**

In der MPE-Anlage fallen zukünftig die nachfolgenden Abfälle an:

- Kieselgel (RA 0301)
- Quenchkohle (RA 0302)
- MPC-Rückstand (RA 0303)
- Spülwasser PSM (RA 0304)
- Aktivkohle CKW-Adsorber Fettgas (RA0305)
- Aktivkohle CKW-Adsorber Abgas (RA0307)
- MPS- und MPE-Leichtsieder (RA0501)
- MPE-Rückstand (RA0502)

Die in der MPE-Anlage erzeugten Abfälle werden gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben, insbesondere KrWG, AVV und NachwV, in externen Entsorgungsanlagen entsorgt. Für die anfallenden gefährlichen Abfälle werden Entsorgungsnachweise gemäß § 3 NachwV über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und Begleitscheine gemäß § 10 NachwV über die durchgeführten Entsorgungsvorgänge geführt. Menge, Art, Ursprung, Bestimmung, Häufigkeit der Sammlung, Beförderungsart sowie Art der Entsorgung werden in einem Register gemäß § 49 KrWG dokumentiert und mindestens 3 Jahre aufbewahrt.

Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abfälle werden vom Abfallbeauftragten überwacht.

Mit Stellungnahme vom 23.09.2022 hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Antragsgegenstände geäußert.

### **2.5.8 Energienutzung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Produktionsverfahren zur Gewinnung von Methylchlorphosphan (MPC), Methanphosphonigsäure (MPS) und Methanphosphonigsäure-n-butylester (MPE) enthalten zwei schwach endotherme und einen schwach exothermen Reaktionsschritt. Die Aufarbeitung der Reaktionsstufen basiert auf den thermischen Trennverfahren Rektifikation und Dünnschichtverdampfung, die Verdampfung und Kondensation von Stoffen erfordern. Bei den verschiedenen Verfahrensschritten kommen im Wesentlichen folgende Energiearten zum Einsatz:

Die eingesetzten Energiearten werden effizient genutzt. So werden zur Vermeidung von Energieverlusten:

- beheizte bzw. gekühlte Apparate und Rohrleitungen entsprechend isoliert,
- weitestgehend MSR-Geräte zur automatischen Temperaturregelung eingesetzt,
- energierelevante Verfahrensparameter optimal ausgelegt und genutzt,
- Dampfkondensat stofflich in Warmwassersystemen genutzt und
- energiesparende Beleuchtungssysteme verwendet.

Insgesamt lässt sich jedoch feststellen, dass in den Prozessen der MPE-Anlage, bis auf das aus Dampf erzeugte Kondensat, keine weiter verwendbaren Energieformen oder nutzbaren Abwässer anfallen. Ein Teil des Dampfkondensates wird innerbetrieblich zur Erzeugung von Heiß- und Warmwasser verwendet.

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

### **2.5.9 Auswirkungen nach Betriebseinstellung**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwir-

kungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird. Zum Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Verhältnisse erstellt werden. Darin werden alle weiteren erforderlichen Einzelheiten berücksichtigt.

## **2.5.10 Anlagensicherheit**

### *2.5.10.1 Sicherheitsbericht*

Die Antragstellerin hat in Kapitel 17 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen einen entsprechenden Sicherheitsbericht beigefügt. Diesen Sicherheitsbericht hat die Genehmigungsbehörde dem LANUV NRW zur Begutachtung vorgelegt.

Das LANUV hat mit Stellungnahme vom 01.12.2022 Gutachten Nr. 1660.4.1.5 festgestellt, dass die Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

Allerdings hat das LANUV in dem o.a. Gutachten durch entsprechende Einschübe kenntlich gemacht, dass der vorliegende Sicherheitsbericht durch klarstellende Unterlagen zu ergänzen ist. Die Antragstellerin hat den Sicherheitsbericht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bereits teilweise aktualisiert. Noch erforderliche Nebenbestimmungen zu den Einrückungen des Gutachtens sind unter Ziffer 3 aufgeführt

### *2.5.10.2 Achtungsabstand*

Gemäß des Gutachtens „Gesamtstädtisches Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetrieben im Stadtgebiet Hürth mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie), Teil 1, Technisches Gutachten über Einzelfallbetrachtungen (mit Detailkenntnissen) nach dem Leitfaden KAS-18 für Betriebsbereiche im Stadtgebiet Hürth“ des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 18.05.2020 wurde für den

Betriebsbereich der BASF Agricultural Solutions GmbH der angemessene Abstand anhand der Freisetzung von flüssigem  $\text{PCl}_3$  mit anschließender Hydrolyse-Reaktion unter Bildung von gasförmigem  $\text{HCl}$  und dessen Gasausbreitung mit 590 m bestimmt.

In diesem Abstand liegen Teile der Wohnbebauung nördlich des Chemieparks. Insofern wird in diesem Bereich der angemessene Abstand zu Schutzobjekten vor Durchführung des hier beantragten Vorhabens unterschritten.

Durch die Stilllegung der Teilanlage PSM-3 und den Verzicht auf die Errichtung der Teilanlage PSM-6 verändert sich die Kontur der verbleibenden Anlage. Dies führt im nördlichen Bereich zu größeren Abständen zwischen der verbliebenen Produktion Teilanlage PSM-5, Geb. 1638 und Schutzobjekten. Damit wird der angemessene Abstand zu Schutzobjekten nach Durchführung des Vorhabens weniger weit unterschritten und führt hierdurch zu einer geringfügigen Entlastung der Situation.

#### **2.5.11 Boden- und Grundwasserschutz**

Bezüglich der Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser wird auf das anlagenbezogene Überwachungskonzept für den Boden und das Grundwasser in Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der MPE-Anlage der BASF Agricultural Solutions GmbH am Standort im Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth im Kapitel 15 des Antrags verwiesen. Die für die MPE-Anlage relevanten gefährlichen Stoffe sind im Konzept des Ausgangszustandsberichts vom 14.02.2017 dargestellt. Bezogen auf den Antragsgegenstand sind die geänderten und zusätzlichen Verbindungsleitungen für relevante gefährliche Stoffe für die Boden- und Grundwasserüberwachung von Bedeutung. Damit sind für das vorliegende Überwachungskonzept von Grundwasser und Boden die folgenden Stoffe relevant:

- Methan
- Rück- $\text{PCl}_3$
- Rohprodukt
- Quenchprodukt
- Diethylbenzol

## 2.5.12 Gewässerschutz

### 2.5.12.1 Abwasser

Nach § 59 Abs. 1 WHG stehen die Abwassereinleitungen Dritter in private Abwasseranlagen den Regelungen nach § 58 Abs. 1 WHG gleich. Hiernach bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der Genehmigung.

Diese wurde mit Genehmigungsbescheid Az. 53.8851.4.1.18 G/E §16-55/14-Ba vom 29.02.2016 erteilt.

Fa. BASF Agricultural Solutions GmbH beantragt folgende Änderungen an den Teilanlagen zur Herstellung des Pflanzenschutzmittelvorprodukt MPE:

- Alle in der Produktion anfallenden Abwässer einschließlich der Bühnen-, Spritzwässer, Wasser aus Tauchungen und Wasserringpumpen sowie Niederschlagswässer aus Behälter- und Abfüll-Tassen werden z. T. nach Vorbehandlung in Neutralisationsbehältern gesammelt und an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage Werksteil Hürth der Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH (ZABA Hürth) abgegeben
- Niederschlagswässer in Tank- und Ladetassen werden begutachtet (Geruch, pH- Wert, Mehrphasigkeit) bevor sie aus den Pumpensümpfen abgepumpt werden, gesonderte Aufbereitung bei Auffälligkeiten
- Die Abwasserbehandlung, in der bisher das Abwasser der Teilanlage PSM-3 und PSM-4 behandelt wurde, wird stillgelegt. (Die Teilanlage PSM-3 wurde bereits zum 01.04.2021 stillgelegt.)
- Abwasser der Teilanlage PSM-4 wird zukünftig in der Abwasserbehandlung Geb. 1650 behandelt
- Die dort vorliegenden Kapazitäten sind ausreichend, da diese für die Teilanlage PSM- 6 ausgelegt war, welche nicht errichtet wird
- Für die Anbindung von PSM-4 an die Abwasserbehandlung Geb. 1650 ergeben sich folgende technische Änderungen:
  - Zusätzliche Wärmetauscher zwischen Strippervorlage und Strippkolonne in der Abwasservorbehandlung
  - Zwei zusätzliche Elektrolysezellen und jeweils Pumpen in der Abwasseroxidationsanlage der Abwasservorbehandlung
- Stilllegung des Abgassystems mit Wäschen und Sperrölgefüllten Tauchungen Geb. 2622
- Stilllegung der gesamten Abwasservorbehandlungsanlage Geb. 2622 und Geb. 2633 mit Abwasseroxidation in Geb. 2636 und Abwasserneutralisation in Geb. 2643

Durch die beschriebenen Änderungen an den Teilanlagen ändern sich die Produktionskapazitäten, der maximale Abwasservolumenstrom sowie die maximalen Schadstofffrachten nicht. Somit ergeben sich gemäß der Stellungnahme des Dezernates 54 vom 28.09.2022 aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

#### 2.5.12.2 Löschwasser

Die Löschwassersituation wird durch dieses Vorhaben nicht wesentlich verändert.

### 2.5.13 Natur- und Landschaftsschutz

Der Standort liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Angrenzend an den Chemiepark sind mehrere Landschaftsschutzgebiete gelegen. Nachfolgend sind die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete und die in weiterer Entfernung gelegenen FFH- oder Naturschutzgebiete angegeben:

<b>Gebiet</b>	<b>Entfernung</b>
LSG-Knapsacker Tal (LSG-5107-0001)	ca. 100 m
LSG-Kapellenstraße, Industriestraße (LSG-5107-0023)	ca. 220 m
LSG-Restfeld Vereinigte Ville (LSG-5107-0002)	ca. 290 m
LSG-Waldseengebiet Ville (LSG-5106-0008)	ca. 580 m
LSG-Sportflächen westlich Huerth-Kendenich (LSG-5107-0009)	ca. 750 m
LSG-Ville (LSG-5107-0011)	ca. 800 m
Naturschutzgebiet „Teilfläche des Nordhangs im Restfeld Vereinigte Ville“ (BM-039)	ca. 760 m
Naturschutzgebiet „Nordfeldweiher“, (BM-019)	ca. 760 m
FFH-Gebiet „Waldseenbereich Theresia“	ca. 1,8 km

Da von dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung ausgehen, hat das Vorhaben keinen nachteiligen Einfluss auf die Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft.

#### **2.5.14 Artenschutz**

Alle Maßnahmen finden auf dem bestehenden, seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände statt. Mit den beantragten Änderungen sind keine Abrissarbeiten verbunden. Eine Auswirkung auf den Artenschutz ist daher nicht zu besorgen.

#### **2.5.15 Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht**

Mit Stellungnahme vom 20.09.2022 hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Hürth der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus bauleitplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben geäußert werden, d.h. das Vorhaben wird aus Gründen der Gebietsausweisung bzw. der tatsächlich vorhandenen Bebauung nicht als unzulässig bewertet. Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beschriebenen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Antragstellerin eingehalten werden.

##### **Bauordnungsrecht**

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Hürth hat in Ihrer Stellungnahme vom 23.09.2022 (Az.: 63-00794-22) abschließend festgestellt, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben bestehen.

Eine baurechtliche Genehmigung gemäß § 65 BauO NRW ist **nicht** erforderlich, wenn nur die Maßnahmen durchgeführt werden, die in der brandschutztechnischen Stellungnahme der Yncoris Werkfeuerwehr, vertreten durch Herrn Sebastian Nüsgen, vom 03.02.2022, beschrieben sind.

#### **2.5.16 Brandschutz**

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Hürth hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 31.08.2022 mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen.

### **2.5.17 Klimaschutz**

Die Belange des TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) werden von den beantragten Änderungen nicht berührt.

### **2.5.18 Arbeitsschutz**

Der Antrag wurde seitens des zuständigen Dez. 55 bezüglich der Belange des Arbeitsschutzes geprüft. Mit Stellungnahme vom 21.09.2022 teilte Dez. 55 mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen.

## **2.6 Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung**

Die Entscheidung nach § 16 BImSchG ist eine gebundene Entscheidung. Eine Abwägung erfolgt nicht. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

### **3 Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
- 3.1.2 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage einschließlich der Abwasserbehandlungsanlage schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der BR Köln, Dez. 53 als zuständige Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### **3.2 Wasserrecht**

- 3.2.1 Der Abwasser-Gesellschaft Knapsack sind die notwendigen Daten zur Aktualisierung des Abwasserkatasters zur Verfügung zu stellen.

#### **3.3 Immissionsschutz**

##### **3.3.1 Lärm**

- 3.3.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben, dass die von ihr ausgehenden Geräuschemissionen den zulässigen Immissionsrichtwert an den nachfolgend genannten Immissionspunkten (IP) jeweils um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Der zulässige Immissionsrichtwert wird wie folgt festgesetzt:

<b>Immissionspunkt</b>	<b>Tag</b>	<b>Nacht</b>
IP1, Bergstraße/Rückseite Kendenicher Str. 104	60 dB(A)	45 dB(A)
IP2, Buschstraße 21/Sportplatz	60 dB(A)	45 dB(A)
IP3, Gennerstraße 226	60 dB(A)	45 dB(A)
IP4, Bergstraße 69 (Knie)	60 dB(A)	45 dB(A)
Industriestraße 199	60 dB(A)	45 dB(A)
Alleestraße	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

3.3.1.2 Frühestens drei bis spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch ein im Gem. Runderlass „Messstellen Emissionen / Immissionen“ vom 06.01.1992 (MBI. NW S. 314 / SMBl. NW 7130) genanntes Institut feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr.4.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Bestimmung der Schalleistungspegel der Anlage und der hieraus zu berechnende Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten hat nach Maßgabe der TA-Lärm vom 26.08.1998 zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen, der den Vorgaben der Nr. 3.5 und 2.6 des Anhangs A der TA-Lärm vom 26.08.1998 entspricht. Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

### **3.3.2 Luft**

#### **3.3.2.1 Emissionsbegrenzungen**

3.3.2.1.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen in der Abluft der genannten Quelle nicht überschreiten.

## 3.3.2.1.1.1

<b>Emissionsquellen</b>	<b>Stoff</b>	<b>Massen- konzentration</b>
QA0102	Chlorwasserstoff	30mg/m <sup>3</sup>

## 3.3.2.1.1.2

<b>Emissionsquellen</b>	<b>Stoff</b>	<b>Massen- konzentration</b>
QA0702/ QA0712	Stickoxide	0,10 g/m <sup>3</sup>
QA0702/ QA0712	Kohlenmonoxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
QA0702/ QA0712	Staub	10 mg/m <sup>3</sup>
QA0702/ QA0712	Chlorwasserstoff	10 mg/m <sup>3</sup>
QA0702/ QA0712	Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>

Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und nicht überschreiten.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie unverdünnt.

### 3.3.2.2 Einzelmessungen

3.3.2.2.1 Im Rahmen einer einmaligen Messung ist spätestens bis 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Aufsicht des Immissionschutzbeauftragten feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung 3.3.2.1.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

- 3.3.2.2.2 Die gemäß Nebenbestimmung 3.3.2.1.1.2. festgelegten Emissionsmessungen (QA0702/QA0712) sind weiterhin im Rahmen des aktuellen Messintervalls wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen.
- 3.3.2.2.3 Die Anforderungen unter Nr. 3.3.2.1.1.1 und 3.3.2.1.1.2 sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 3.3.2.1.1.1 und 3.3.2.1.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen als Tagesmittelwert nicht überschreitet.
- 3.3.2.2.4 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 3.3.2.2.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 3.3.2.2 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unmittelbar nach Erstellung zuzusenden.

#### **3.3.4. Wartung**

- 3.3.4.1 Die in der geänderten Anlage durchgeführten Wartungsarbeiten sind wie im Antrag beschrieben durchzuführen und zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Überwachungsbehörde diese Dokumentation nachzuweisen.

#### **3.3.5. Störfallrecht**

- 3.3.5.1 Die Fortschreibung des sich noch aus dem Gutachten des LANUV Nr.: 11660.4.1.5 vom 01.12.2022 ergebenden Ergänzungsbedarf des Sicherheitsberichtes der geänderten Anlage hat innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigungserteilung zu erfolgen.
- 3.3.5.2 Im Rahmen der Inbetriebnahme sind alle neuen Flanschverbindungen auf Undichtigkeiten zu überprüfen. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.3.5.3 Die Übersicht „Besitzverhältnisse Blockfeld 26“ ist im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes zu ergänzen. Dieser Teil der Fortschreibung ist der Überwachungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Genehmigung vorzulegen.
- 3.3.5.4 Die Gefahrenanalysen nach TRAS 310 und 320 sind auf Grundlage der fortgeschriebenen TRAS 310 Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser- Fassung 09/2022 und der fortgeschriebenen TRAS 320 Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten - Fassung 06/2022 zu überprüfen.
- 3.3.5.5 Die Darstellung der getroffenen Vorkehrungen zum Schutz der sicherheitsrelevanten Anlagenteile der MPE-Anlage gegen Eingriffe Unbefugter durch cyberphysische Angriffe im Sinne von KAS-51 ist im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes zeitnah zu ergänzen. Die genaue Ausgestaltung hat in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde und dem LANUV innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigungserteilung zu erfolgen.

### **3.3.6. Bodenschutz**

- 3.3.6.1 Hinsichtlich der bezogen auf den Antragsgegenstand verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sind nach der Inbetriebnahme mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden eine analytische Überwachung durchzuführen. Die entsprechenden Grundwassermessstellen, Untersuchungsflächen und Analysemethoden sind im abgestimmten Ausgangszustandsbericht vom 14.02.2017 beschrieben. Die Ergebnisse der analytischen Überwachung sind der Überwachungsbehörde unaufgefordert in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Bezogen auf den Antragsgegenstand sind damit die Flächen MP03/1, MP04, MP06, MP07, MP10, MP11, MP09 und das Grundwasser auf die Parameter Orthophosphat Gesamtphosphat und Chlorid zu untersuchen.

Sobald ein mit der Behörde abgestimmtes Überwachungskonzept für Grundwasser und Boden vorliegt, treten die darin festgelegten Überwachungsmaßnahmen anstelle dieser Nebenbestimmung.

- 3.3.6.2 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als

Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Das Untersuchungskonzept ist rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

## **4 Hinweise**

### **4.1 Allgemein**

#### 4.1.1 Geltende Fassungen

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

#### 4.1.2 Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG

Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

#### 4.1.3 Betriebseinstellung

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### **4.2 Wassergefährdende Stoffe (AwSV)**

#### 4.2.1 Prüfung der Eignungsfeststellungspflicht

Bei Änderungen und Ergänzungen der Anlagen oder von Anlageteilen ist zu prüfen, ob diese der Eignungsfeststellungspflicht unterliegen.

#### 4.2.2 Fachbetriebspflicht

Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung der Anlagen dürfen nur, sofern es sich hierbei nicht um Anlagenteile nach § 45 Abs. 2 AwSV handelt, von Firmen ausgeführt werden, die zugelassene Fachbetriebe sind.

#### 4.2.3 Maßnahmen bei Betriebsstörungen

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung des Wassers nicht auf eine andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann (§ 24 AwSV).

#### 4.2.4 Betriebsanweisung

Für die von diesem Bescheid erfassten AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen bzw. die bestehende Betriebsanweisung im Bedarfsfall anzupassen und zu beachten (§ 44 AwSV).

Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe A ist das Merkblatt nach Anlage 4 der AwSV zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

#### 4.2.5 Prüfpflichten

Die von diesem Bescheid erfassten AwSV-Anlagen unterliegen den Prüfpflichten des § 46 AwSV. Die Prüfungen sind von einem Sachverständigen gem. § 53 AwSV durchführen zu lassen. Der Prüfbericht des Sachverständigen gem. § 53 AwSV ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei gefährlichen Mängeln unverzüglich vorzulegen (§ 47 AwSV).

#### 4.2.6 Anlagendokumentation

Für die neuen bzw. geänderten Anlagenteile ist vor Durchführung der Prüfung eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs.1 AwSV zu erstellen bzw. die vorhandene Anlagendokumentation anzupassen und dem Sachverständigen sowie der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

#### 4.2.7 Haftung

Die Eignungsfeststellung befreit nicht von der Haftung für eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers.

#### 4.2.8 Vorlage des Prüfberichts

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung der Änderung durch den Sachverständigen nach § 46 Abs. 2 bzw. Abs. 3 AwSV der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.

### **4.3 Luft**

#### 4.3.1 Anforderungen für Flanschverbindungen ab 01.12.2025 für Stoffe nach Nr. 5.2.6 der TA Luft

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse  $L_{0,01}$  mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate  $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s} \cdot \text{m})$  für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder andere nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

#### 4.3.2 Anforderungen für Absperr- und Regelorgane ab 01.12.2025 für Stoffe nach Nr. 5.2.6 der TA Luft

Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $\leq 200$  °C die Leckagerate LB ( $\leq 10^{-4}$  mg/s\*m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $> 200$  °C die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/s\*m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von  $> 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $\leq 200$  °C ist die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/s\*m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei  $> 200$  °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

#### 4.4 AZB

Der AZB ist fortzuschreiben, wenn die Anlage wesentlich geändert wird und Flächen, die bislang nicht untersucht wurden mit relevanten gefährlichen Stoffen verunreinigt werden können. Dies gilt ebenfalls im Falle der Handhabung neuer relevanter gefährlicher Stoffe. Das Untersuchungskonzept ist mit der Bezirksregierung — Dezernat 52 — rechtzeitig vor Einreichen des Antrages abzustimmen.

## **5. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten**

Nach §§ 11 und 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der derzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

***Hinweis:***

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

gez.

**(Baulig)**